



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0096-20-16
= RSS-E 22/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2005. Laut Police gelten im Baustein „Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich“ „gemäß Art 24.2. ARB (...) sämtliche Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder von ihr gemietet, gepachtet oder geleast werden und von der Gemeinde selbst genutzt werden“.

Art 24 ARB lautet wie folgt (auszugsweise):

„Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten (...)

2.3. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen. (...)

Die Antragstellerin begehrt Deckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Herr (anonymisiert) beschädigte bei einem Unfall mit seinem bei der W (anonymisiert) haftpflichtversicherten Kfz eine Straßenlaterne auf einer Gemeindestraße. Die W (anonymisiert) hat aus Sicht der Antragstellerin nur unzureichend Schadenersatz geleistet, weshalb Klage gegen diese eingebracht werden soll.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 14.7.2020 ab. Der Versicherungsschutz erstreckte sich ausschließlich auf „selbstgenutzte Objekte“ der Gemeinde. Die betroffene Straßenbeleuchtung diene nicht der Selbstnutzung der Gemeinde, sondern sei Bestandteil des allgemeinen Verkehrsnetzes.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.9.2020. Der Umstand, dass auch andere Verkehrsteilnehmer das Straßennetz benutzen, ändere nichts an der Tatsache, dass die betreffenden Verkehrsflächen weder verpachtet noch vermietet seien. Damit liege eine versicherte Selbstnutzung durch die Gemeinde vor.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 10.11.2020 wie folgt Stellung:

„Unter dem Begriff "selbst genutzt" kann - bei teleologischer Betrachtung des Vertragswerkes - nur verstanden werden, dass sich die betroffenen Gegenstände/Liegenschaften in ausschließlicher / zumindest überwiegender Nutzung der Versicherungsnehmerin befinden müssen.

Jede andere Interpretation würde ein Ausufern des Versicherungsschutzes auf geradezu jedwede Liegenschaft bedeuten, da es ja in der alleinigen Disposition der Versicherungsnehmerin stünde, zu entscheiden, was jeweils von ihr gerade genutzt werden und worauf sich demzufolge der Versicherungsschutz beziehen soll.

Eine derartig ausufernde Interpretation ist zwar aus dem Wortsinn heraus denkbar, kann aber nicht dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien entsprechen, zumal eine derartige Interpretation mit den Grundsätzen einer seriösen Prämienkalkulation nicht in Übereinstimmung zu bringen sein würde.“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des

erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insbesondere T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen decken wegen der schweren Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit sowie der Größe des Rechtskostenrisikos im gesamten Bereich des privaten wie auch öffentlichen Rechts nur Teilgebiete ab. Eine universelle Gefahrenübernahme, bei der der Versicherer jeden beliebigen Bedarf des Versicherungsnehmers nach Rechtsschutz decken müsse, ist in Österreich nicht gebräuchlich (7 Ob 115/19s mwN).

Im Bereich der Rechtsschutzversicherung für Grundstückseigentum und Miete wird üblicherweise zwischen der Selbstnutzung und der Gebrauchsüberlassung unterschieden und hiedurch eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsfällen getroffen, je nachdem in welcher Eigenschaft der Versicherungsnehmer vom jeweiligen Versicherungsfall betroffen ist.

Unstrittig ist, dass der Straßenabschnitt, an dem sich die beschädigte Straßenlaterne befindet, sich im Eigentum der Antragstellerin befindet. Strittig dagegen ist, ob das Grundstück von der Gemeinde auch „selbst genutzt“ wird.

Der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck der Vereinbarung von Versicherungsschutz für „selbst genutzte“ Grundstücke in einer Gemeinde-Rechtsschutz-Versicherung ist die Abgrenzung von Liegenschaften, die von Gemeindeorganen bzw. Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zur Erbringung ihrer Tätigkeiten selbst genutzt werden, wie zB Gemeindeamt oder Bauhof, von Liegenschaften, deren Zweck primär in der Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger liegt, wie zB Parks oder aber Gemeindestraßen. Der Umstand, dass diese Liegenschaften auch von anderen Personen benützt werden können, schließt zwar eine Selbstnutzung durch die Versicherungsnehmerin nicht aus, drängt diese aber derart in den Hintergrund, dass ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer nicht davon ausgeht, dass diese durch die getroffene Vereinbarung versichert sein sollen.

Die Abgrenzung nach der Nutzung zeigt allenfalls dort Schwächen, wo es sich um Einrichtungen der Gemeinde handelt, die öffentlich zur Verfügung stehen, aber deren Nutzung von der Gemeinde, bzw. deren Mitarbeitern dauerhaft überwacht werden kann, zB Schwimmbäder, städtische Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken. Demgegenüber wären die oben genannten Parks und Gemeindestraßen gegenüber zu stellen. Der Umstand, dass letztgenannte regelmäßig durch Dritte benutzt werden, ohne dass eine dauerhafte Überwachung durch Gemeindeorgane vorliegt, erhöht das Risiko von Beschädigungen und damit des Eintritts von Versicherungsfällen in einem derartigen Ausmaß, dass die Auslegung nach dem Maßstab eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu keinem anderen Ergebnis kommen kann, dass derartige Versicherungsfälle nicht unter Versicherungsschutz stehen sollen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021